



Rücktrittsbedingungen

Rücktritt durch das Jugendamt / Jugendpflege nachfolgend JA

(1) Für das Zustandekommen einer Maßnahme (Freizeit, Seminar, Kurs o. Ä.) im Sinne dieser Vereinbarung zum ausgewiesenen Entgelt ist eine Mindestzahl an Teilnehmenden erforderlich. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann das JA vom Vertrag (Zusage der Teilnahme) zurücktreten. Eingezahlte Entgelte werden erstattet. Weitere Ansprüche der am Kurs teilnehmenden Personen bestehen nicht.

(2) Das JA kann ferner von dem Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Maßnahme aus Gründen, die das JA nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall haben die Teilnehmenden das Entgelt für die bereits stattgefundenen Maßeinheitenteile zu zahlen.

(3) Statt einer Kündigung kann das JA teilnehmende Personen auch von einer Maßnahme ausschließen. Der Vergütungsanspruch des JA wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die fällige Teilnahmegebühr nicht gezahlt wird oder die erforderlichen Einverständniserklärungen nicht oder nicht rechtzeitig dem JA vorliegen.

(4) Entgelte werden nicht erstattet, wenn eine Maßnahme aus Gründen höherer Gewalt durch das JA abgesagt werden muss.

(5) Das JA kann die einzelnen Verträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Gemeinschaftswidriges Verhalten während einer Maßnahme, trotz vorangehender Ermahnung und Androhung der Vertragskündigung, sowie bei besonders gravierendem Fehlverhalten (auch ohne vorherige Ermahnung).
- Ehrverletzungen aller Art, insbesondere Beleidigungen und Diskriminierungen gegenüber Kursleitenden, Teilnehmenden oder Beschäftigten des JA,
- Missbrauch der Maßnahmen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Propaganda aller Art,
- Verstöße gegen die jeweils gültige Hausordnung.

Der Vergütungsanspruch des JA bleibt in diesem Fall unberührt.

2. Rücktritt durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer nachfolgend TN

(1) Der/die TN kann jederzeit - vor Maßnahmebeginn - den Rücktritt von dem Vertrag erklären. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen entfällt die Zahlungsverpflichtung des TN bei Abmeldung bis zwei Monate vor Maßnahmenbeginn. Bei eintägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung entfällt die Zahlungsverpflichtung der TN bei Abmeldung bis zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn. Bereits gezahlte Entgelte werden in voller Höhe durch das JA zurückerstattet.

(3) Bei späterer Abmeldung, bis einen Tag vor Maßnahmenbeginn, wird eine Abmeldegebühr i.H.v. 30% des Entgeltes fällig. Diese entfällt nur, wenn der gekündigte Platz anderweitig vergeben werden kann. Entgelte unter 10 Euro werden in voller Höhe fällig.

(4) Ab dem Tag des Maßnahmenbeginns besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes und der besonderen Kosten. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Änderungen der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der Teilnehmenden.

3. Individuelle Rückreise

Sofern die Notwendigkeit besteht, TN vorzeitig von der Maßnahme nach Hause zu schicken oder begleiten zu müssen, werden die verauslagten Kosten in Rechnung gestellt.

4. Versagung von Erstattungen

Erstattungen bzw. Teilerstattungen werden nicht vorgenommen, wenn der/die TN aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen von ihm/ihr zu tragenden Gründen vorzeitig den Veranstaltungsort verlassen muss bzw. später zum Veranstaltungsort kommen.

Stand Januar 2024